I Erläuterungen

Voraussetzungen gemäß KCGO und Abiturerlass in der für den Abiturjahrgang geltenden Fassung

Standardbezug
Die nachfolgend genannten Kompetenzbereiche und Einzelstandards sind für die Bearbeitung der Aufgabe besonders bedeutsam.
Analysieren und Reflektieren
– Zusammenhänge strukturiert und fachsprachlich präzise darstellen (AR5)
Argumentieren und Urteilen
– mit Bezug auf erworbenes Fachwissen eigene und fremde Positionen beziehungsweise Theorien überprüfen und beurteilen (AU4)
Darüber hinaus können weitere, hier nicht explizit benannte Einzelstandards für die Bearbeitung der Aufgabe nachrangig bedeutsam sein, zumal die Kompetenzbereiche in engem Bezug zueinander stehen. Die Operationalisierung des Standardbezugs erfolgt in Abschnitt II.

Inhaltlicher Bezug
Die Aufgabe bezieht sich auf das Themenfeld *Kantische Ethik* (Q2.1), insbesondere auf das Stichwort *Kant als Repräsentant einer deontologischen Ethik*.
Der inhaltlich kursübergreifende Bezug richtet sich auf das Themenfeld *Tierethik* (Q1.4), insbesondere auf das Stichwort *Positionen und Probleme der Tierethik, insbesondere Pathozentrismus.*

II Lösungshinweise

In den nachfolgenden Lösungshinweisen sind alle wesentlichen Gesichtspunkte, die bei der Bearbeitung der einzelnen Aufgaben zu berücksichtigen sind, konkret genannt und diejenigen Lösungswege aufgezeigt, welche die Prüflinge erfahrungsgemäß einschlagen werden. Lösungswege, die von den vorgegebenen abweichen, aber als gleichwertig betrachtet werden können, sind ebenso zu akzeptieren.

Aufgabe 1
In einer Einleitung sollen Autor, Titel, Textsorte, Erscheinungsjahr, das Thema und ggf. der Adressat genannt werden. Der von Eberhard Schockenhoff verfasste Text „Die menschliche Verantwortung für das tierische Leben“ von 2013, aus seinem Werk „Ethik des Lebens“, handelt von der Begründung, den Grenzen und dem Inhalt eines Verantwortungsbegriffs gegenüber unseren Mitlebewesen, die Rechte haben, aber nicht gleich sind.

- Zunächst stellt der Autor die Frage, ob Rücksichtnahme auf Schmerzempfindung eine ausreichende oder gar die einzig tragfähige moralphilosophische Basis für eine Tierethik darstelle.
- Der Konsens, Tiere seien schmerzempfindende Wesen, bedinge eine Rücksichtnahme um ihrer selbst willen.
- Die Gemeinschaft fühlender Wesen überschreite Artengrenzen, fährt der Autor fort, was sich in der Ethik widerspiegele. Das Fundament hierfür bilde jedoch weiterhin die Selbstbetrachtung des Menschen und dessen Würdebegriff, welcher Grausamkeit und Gefühllosigkeit ausschließe.
- Daraus ergäbe sich die primäre moralische Forderung, keinem Lebewesen unnötig Schmerzen zu bereiten.
- Der zweite Ausgangspunkt, die Berücksichtigung der Leidensfähigkeit um ihrer selbst willen, was evident erscheine, so der Autor, lasse sich unterschiedlich begründen.
- Der Autor lenkt den Blick auf die intuitionistische Begründung, welche Schmerz als Unwert per se und die Abwesenheit von Schmerz als gut definiert. Dieser Ansatz bedingt, dass, sofern Gleiches gelte, es keine Rolle spielen dürfe, um wessen Schmerz oder Freisein von Schmerz es sich handele. Vielmehr wird Schmerz an sich abgelehnt und dies stelle ein wesensübergreifendes Postulat dar.

- Darüber hinaus erörtert Schockenhoff den Gleichheitsgrundsatz, welcher in seinem Grundgedanken Gleiches als gleich und Ungleiches als ungleich auffasst. Gleichheit gelte hierbei in Bezug auf die Leidensfähigkeit. Die Pflicht zu einer Rücksichtnahme des Menschen erlaube daher keine Ungleichbehandlung zwischen Menschen und Tieren in Bezug auf die Leidensfähigkeit.
- Als dritter Begründungsansatz wird vom Autor der Eigenwert der Tiere angeführt. Zwar seien sie nicht Träger „letzter Zwecke", jedoch seien Tiere, analog zur Selbstzwecklichkeit des Menschen, Träger eigener Zwecke, welche Wohlbefinden und Freisein von Schmerz beinhalten.
- Die vom Autor betonte, prinzipiell berechtigte Verfügung über das tierische Leben verpflichtet hierbei zur Rücksichtnahme.
- Abschließend betont Schockenhoff neben aller Gleichheit die Ungleichheit zwischen Tier und Mensch. Tiere seien keine personalen Wesen, weshalb sie keinen unbedingt zu achtenden individuellen Lebensanspruch besäßen. Daher seien unterschiedliche Arten von Rücksicht legitim, was in letzter Konsequenz für den Autor bedeutet, dass es legitim ist, Tiere zur Sicherung und Förderung der menschlichen Existenz zu töten.

Aufgabe 2
Zur Position Schockenhoffs:
- Einleitend könnte eine Begriffsannäherung an den vom Autor verwendeten Begriff des individuellen Lebensanspruches erfolgen, welcher Tieren abgesprochen wird.
- Schockenhoff beschäftigt sich mit tierethischen Fragestellungen und behandelt in seinem Text die zentrale Frage einer gänzlichen Gleichheit von Mensch und Tier, welche er generell verneint. Hieraus folgt jedoch nicht, dass Tiere keinerlei Rechte oder moralische Ansprüche haben, lediglich, dass ihnen kein unbedingt zu achtender individueller, also absoluter, Lebensanspruch zusteht.
- Schockenhoff verwendet den Begriff, um zwischen Tieren und Menschen zu unterscheiden. Er spricht dem Tier als individuellem Lebewesen ein personales Recht ab und damit auch den unbedingt zu achtenden Lebensanspruch.
- Hieraus resultiert ein relativer Lebensanspruch, welcher durch menschliche Zwecke und Bedürfnisse überlagert werden kann.
- Lediglich das Verbot von Grausamkeit und unnötigem Schmerz sowie eine Rücksicht auf die Vermeidung von (unnötigem) Leid sind in diesem Ansatz beinhaltet. Die gewählten Begründungen sowie die Struktur der Argumentation kulminieren in der pointierten Aussage der Ungleichheit im Lebensanspruch.
- Das menschliche Leben wird auf Grund des personalen Wesens höher bewertet. Dies beinhaltet Elemente des Personenbegriffs, z. B. sich selbst Ziele setzen, Bewusstsein seiner selbst, Bewusstsein der eigenen Endlichkeit. Diese werden nicht explizit im Text erwähnt, könnten aber für ein besseres Verständnis der Position erwähnt werden.

Zur Position Kants:
- Kants Ethik beschäftigt sich mit dem Menschen. Der Vergleich erfolgt also nicht in Bezug auf den Lebensanspruch von Tieren.
- Den von Schockenhoff unbedingt zu achtenden Lebensanspruch sowie den besonderen personalen Charakter des Menschen würde Kant unterstützen.
- Kants Ethik geht vom Menschen als Bürger zweier Welten aus. Hierbei betont Kant die Sonderstellung des Menschen, welcher als Teil der intelligiblen Welt Zugang zu einer Welt jenseits der empirischen hat.
- Hieraus leitet Kant einen absoluten, unveräußerlichen Anspruch als Selbstzweck ab. Dies geschieht sowohl über die Selbstzweckformel als auch die Reich-der-Zwecke-Formel.
- Die absolute rationale Gleichheit sowie das daraus resultierende Instrumentalisierungsverbot stellen den Kern der kantischen Ethik dar.
- Kant postuliert, dass alle Menschen qua Vernunft in der Lage sind, ihre eigenen Maximen mit dem Sittengesetzt abgleichen zu können. Durch ein Maximenprüfverfahren, den kategorischen Imperativ, kann mittels Verallgemeinerung überprüft werden, ob subjektives Wollen (Maxime) ein objektives Gesetz sein könnte. Die gewonnene Erkenntnis kann somit Aussagen über den moralischen Wert meiner Beweggründe treffen (sofern sie den kategorischen Imperativ erfüllen). Alternativ

kann ein hypothetischer Imperativ erkannt werden, welcher nicht moralisch, aber für den gewählten Zweck geschickt oder klug wäre.

- Das Zentrum der kantschen Ethik bildet der gute Wille. Er ist für sich gut.
- Kants Ansatz postuliert die Besonderheit und Einzigartigkeit des Menschen durch seinen rationalen Zugang zu einer intelligiblen Welt und der darin vorgefundenen Gleichheit. Die aus dem Sittengesetzt abgeleiteten Imperative (Sollensaussagen), welche für empirische Wesen gelten und den Willen nötigen, sind a priori.
- Der empirische Ansatz über Leiden, Schmerz und eine Ableitung der Gleichheit aus denselben hätte für Kant in Bezug auf moralische Urteile keinen Bestand. Eine Argumentation aus Rücksicht kann im Hinblick auf hypothetische Imperative Geltung besitzen. Lediglich die im Text beschriebene Rücksicht auf Grundlage der eigenen (anthropozentrischen) Würde könnte von Kant geteilt werden.

Aufgabe 3

Die Aufgabe erfordert die Formulierung einer begründeten Stellungnahme zum Spannungsfeld von moralischen Grenzen in der Tierethik, im Besonderen mit Hinblick auf Fleischkonsum und dem Wunsch, Fleisch zu verzehren, in Form eines Briefes. Der Operator erlaubt hierbei eine konzeptionelle Freiheit im Rahmen der verlangten Form. Das gewählte Szenario sollte eingehalten werden. Auf die folgenden Punkte kann eingegangen werden:

- Das Verhältnis von Tier und Mensch bedarf einer genaueren Bestimmung. Dass Tiere Rechte haben, ist, wie im Material angedeutet, unbestritten. Die zentrale Frage der Tierethik umkreist den Bereich, welche Rechte Tiere haben, und die Frage einer möglichen Gleichheit von Mensch und Tier.
- Aus dem Material kann der intuitionistische Ansatz, der Gleichheitsgrundsatz sowie das Eigenwertargument übernommen werden. Die Ansätze können mit Beispielen angepasst werden.
- Die Rolle des Menschen sowie eine kritische Befragung eines Anthropozentrismus könnten Punkte der Argumentation darstellen, welche in der Lebenswelt durch Schlagworte wie Klimawandel angekommen ist.
- Eine Abwägung weiterer Umweltpositionen (Pathozentrismus, Holismus, Biozentrismus) kann zur Stärkung der eigenen Argumentation beitragen.
- Eine Unterscheidung zwischen Mittel-Zweck-Beziehungen, wie es zum Beispiel gesundheitlich förderlich ist, weniger rotes Fleisch zu essen, könnte von einer kategorischen, ethischen Argumentation unterschieden werden.
- Pragmatische Gründe, wie z. B. Kosten, könnten von moralischen Diskussionen unterschieden werden.
- Umweltüberlegungen, wie z. B. eine erhöhte Methanproduktion, Massentierhaltung und Auswirkungen auf das Klima durch Rodungen, könnten die Argumentation ergänzen.
- Im Zentrum der Ausführung sollte eine Diskussion des von Schockenhoff abgelehnten absoluten Lebensanspruchs stehen. Hierbei könnte auf notwendige Tierversuche eingegangen werden.
- Es können auch Fortschritte in der Wissenschaft erwähnt werden, welche uns erlauben Tiere besser zu verstehen und Intelligenz nicht mehr als alleiniges Wesensmerkmal der menschlichen Spezies aufzufassen.
- Des Weiteren ermöglicht die wissenschaftliche Agrarwirtschaft, sich von der Notwendigkeit tierischer Produkte, im Besonderen Fleisch, zu emanzipieren. Als Beispiele können hierbei Veganismus und die damit einhergehenden Produkte dienen. Folgt man dieser Argumentation, könnte sie die selbst von Schockenhoff aufgeworfene Argumentation ad absurdum führen, da sowohl die Notwendigkeit zum Wohle für die Menschheit als auch die Verhältnismäßigkeit nicht mehr gegeben wären.
- Auf der anderen Seite des Spektrums kann für die Sonderstellung des Menschen eingetreten werden. Der Wesensunterschied an Intelligenz und Fähigkeiten (Personenbegriff) überschreitet in jener Vorstellung jeden graduellen Unterschied und rechtfertigt damit eine Instrumentalisierung und in letzter Argumentation eine Nutzung auch gegen den eigenen Lebenswert. An Peter Singers Argu-

mentation angelehnt könnte auf die Problematik des Personenbegriffs (Nichterfüllung des Personenbegriffs durch manche Menschen mit Behinderung) hingewiesen werden, sofern dieser als Grundlage akzeptiert würde.

III Bewertung und Beurteilung

Die Bewertung und Beurteilung erfolgt unter Beachtung der nachfolgenden Vorgaben nach § 33 der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) in der jeweils geltenden Fassung. Bei der Bewertung und Beurteilung der sprachlichen Richtigkeit in der deutschen Sprache sind die Bestimmungen des § 9 Abs. 12 Satz 3 OAVO in Verbindung mit Anlage 9b anzuwenden.

Bei der Bewertung und Beurteilung der Übersetzungsleistung in den Fächern Latein und Altgriechisch sind die Bestimmungen des § 9 Abs. 14 OAVO in Verbindung mit Anlage 9c anzuwenden.

Der Fehlerindex ist nach Anlage 9b zu § 9 Abs. 12 OAVO zu berechnen. Für die Ermittlung der Punkte nach Anlage 9a zu § 9 Abs. 12 OAVO sowie Anlage 9c zu § 9 Abs. 14 OAVO wird jeweils der ganzzahlige nicht gerundete Prozentsatz bzw. Fehlerindex zugrunde gelegt.

Für die Bewertung in den modernen Fremdsprachen ist der „Erlass zur Bewertung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten in allen Grund- und Leistungskursen der neu beginnenden und fortgeführten modernen Fremdsprachen in der gymnasialen Oberstufe, dem beruflichen Gymnasium, dem Abendgymnasium und dem Hessenkolleg“ vom 7. August 2020 (ABl. S. 519) zugrunde zu legen. Demnach erfolgt die Bewertung und Beurteilung mit der Maßgabe, dass lediglich bei der Ermittlung des Prüfungsergebnisses (Note) aus Prüfungsteil 1 und 2 gerundet wird.

Darüber hinaus sind die Vorgaben der Erlasse „Hinweise zur Vorbereitung auf die schriftlichen Abiturprüfungen (Abiturerlass)“ und „Durchführungsbestimmungen zum Landesabitur“ in der für den Abiturjahrgang geltenden Fassung zu beachten.

Als Kriterien für die Bewertung und Beurteilung dienen unter Beachtung der Zielsetzung der gymnasialen Oberstufe nach § 1 Abs. 2 OAVO neben dem Inhaltlichen auch die in den Kerncurricula genannten überfachlichen Kompetenzen, insbesondere die Sprachkompetenz und Wissenschaftspropädeutik; dies zeigt sich u.a. in qualitativen Merkmalen wie Strukturierung, Differenziertheit, (fach-)sprachlicher Gestaltung und Schlüssigkeit der Argumentation.

Eine Leistung ist mit **„ausreichend“ (5 Punkten)** zu beurteilen, wenn die für die Bearbeitung der Aufgabe besonders bedeutsamen Kompetenzen grundsätzlich nachgewiesen werden und in
Aufgabe 1
- eine vollständige Einleitung vorhanden ist,
- die Aussagen Schockhoffs im Ansatz wiedergegeben werden,
- der Leser sich ein Bild vom Textinhalt machen kann,

Aufgabe 2
- die Grundzüge der kantischen Ethik dargelegt werden, u.a. mit dem zentralen Prinzip des Selbstzweckes,
- ansatzweise Kants Ethik mit Schockenhoffs Thesen verglichen wird,
- Bezüge zum Text hergestellt werden,

Aufgabe 3
- in Grundzügen eine Auseinandersetzung mit der Thematik Tierethik erfolgt,
- ansatzweise die Situation als Ausgangspunkt aufgegriffen wird und Textmerkmale eines Briefes erkennbar sind,
- die eigene Position zur Problemfrage verständlich formuliert ist.

Eine Leistung ist mit **„gut" (11 Punkten)** zu beurteilen, wenn die für die Bearbeitung der Aufgabe besonders bedeutsamen Kompetenzen weitgehend nachgewiesen werden und in

Aufgabe 1
- eine vollständige Einleitung vorhanden ist, die den Inhalt komprimiert wiedergibt,
- wesentliche Aussagen Schockenhoffs strukturiert, zusammenhängend und vollständig wiedergegeben werden,
- der Leser sich ein differenziertes Bild vom Textinhalt machen kann,

Aufgabe 2
- Kants deontologische Ethik differenziert dargelegt wird,
- Kants Ethik umfangreich und tiefgehend mit Schockenhoffs Ansatz verglichen wird,
- Belege aus dem Text sinnvoll angeführt werden,

Aufgabe 3
- eine argumentative Auseinandersetzung mit zentralen Themen der Tierethik erfolgt,
- die Situation als Ausgangspunkt aufgegriffen wird und Textmerkmale eines Briefes umgesetzt werden,
- in Auseinandersetzung mit tierethischen und lebensweltlichen Kenntnissen eine eigene Position begründet formuliert wird.

Gewichtung der Aufgaben und Zuordnung der Bewertungseinheiten zu den Anforderungsbereichen

Aufgabe	**Bewertungseinheiten in den Anforderungsbereichen**			**Summe**
	AFB I	**AFB II**	**AFB III**	
1	30			**30**
2		40		**40**
3		5	25	**30**
Summe	**30**	**45**	**25**	**100**

Die auf die Anforderungsbereiche verteilten Bewertungseinheiten innerhalb der Aufgaben sind als Richtwerte zu verstehen.